



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 23. Mai 2023 beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf
Viertes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 64 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 64a Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 64 Abs. 2 Nr. 2

§ 64b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 64a Abs. 3

§ 64c Ausgleichsmaßnahmen

§ 64d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren

§ 64e Einheitlicher Ansprechpartner“.

b) Nach der Angabe zu § 87 wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Windenergieanlagen gelten der Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 nicht.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Tiefe der Abstandsfläche“ durch die Wörter „das Maß H“ ersetzt.

c) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 31 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
 - b) technische Anlagenteile, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind,
2. mindestens 0,50 m
technische Anlagenteile, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1b fallen,
3. mindestens 1,25 m
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1a fallen,
 - b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1b fallen,
 - c) technische Anlagenteile, die nicht unter die Nrn. 1b und 2 fallen.“
5. § 60 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
„b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,“
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - c) In Buchstabe c wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.
6. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser oder einer Entwurfsverfasserin unterschrieben sein, der oder die bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Architektin“ führen darf oder
2. in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 64d bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in § 64a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen, für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und für:
 - a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
 - c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ oder „Innenarchitektin“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten oder der Innenarchitektin verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden und
3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der **Anlage** geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nr. 1 sind in ein von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führendes Verzeichnis einzutragen; die Vorschriften der §§ 64a bis 64c mit Ausnahme des § 64a Abs. 1 Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Bauvorlageberechtigt für die Gebäudeklassen 1 und 2 ist auch, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist,

2. Meister oder Meisterin des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererhandwerks ist oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist,
3. staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist,
4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, oder
5. in einem der in Nummer 4 genannten Staaten zur Erbringung von Entwurfsleistungen nach den Nummern 1 bis 3 rechtmäßig niedergelassen ist und diese Leistungen nur vorübergehend und gelegentlich in Sachsen-Anhalt erbringt.

Die Bauvorlageberechtigten nach Satz 1 sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden. Sie haben sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit herrühren können. Es ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein.“

7. Nach § 64 werden folgende §§ 64a bis 64e eingefügt:

„§ 64a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 64 Abs. 2 Nr. 2

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt.

(3) Ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 64a Abs. 1 Nr. 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für einen Antragsteller oder eine Antragstellerin, der oder die nachweist, dass er oder sie

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(5) § 18 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden.

§ 64b

Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 64a Abs. 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren finden die Regelungen der §§ 13 und 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

(2) Antragsteller oder Antragstellerinnen haben Unterlagen nach Artikel 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchst. a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchst. b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt der Antragsteller oder die Antragstellerin an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates

die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchst. d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem.

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 64a Abs. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel und
5. ladungsfähige Adresse.

Das Verzeichnis enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin und den Staat, in dem er oder sie seine oder ihre Berufsqualifikation erworben hat. Wesentliche Änderungen gegenüber den nach Satz 2 bescheinigten Angaben hat der Antragsteller oder die Antragstellerin der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller oder die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 64a Abs. 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid festzustellen. Hierfür findet die Regelung des § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

§ 64c **Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Antragsteller oder Antragstellerinnen, die nicht in die Liste nach § 64a Abs. 2 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvie-

ren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für die Kammern zuständigen Ministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des für Kammern zuständigen Ministeriums.

§ 64d

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin, der oder die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzutragen.

(2) Ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er oder sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm oder ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 64a Abs. 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis darüber, dass der Dienstleister oder die Dienstleisterin die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 13 und 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind entsprechend anwendbar.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt den Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Erstellung von Bauvorlagen. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister oder der Dienstleisterin zu untersagen, wenn er oder sie nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm oder ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder er oder sie die Voraussetzungen des § 64a Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister oder der Dienstleisterin die Möglichkeit einzuräumen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist der Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er oder sie die Voraussetzungen des § 64a Abs. 3 Satz 2, so darf ihm oder ihr die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner oder ihrer Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 64.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure und Ingenieurinnen haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu behandeln. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 18 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anwendbar.

§ 64e

Einheitlicher Ansprechpartner

Verfahren nach den §§ 64a bis 64e können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

8. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 8 wird die Angabe „§ 64 Abs. 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 65a Abs. 2 bis 4 und § 65d Abs. 5“ ersetzt.
9. In § 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.
10. Dem § 87 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die zum ... (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 64 in der bis zum ... (einsetzen: Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) geltenden Fassung.“
11. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

„Anlage

(zu § 64 Abs. 3 Nr. 3, § 64a Abs. 1 Nr. 1, § 87 Abs. 7 Satz 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten**Allgemeines**

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können. Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde und technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement und

6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund eines von der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291 - Bauvorlageberechtigung) wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 haben die Europäische Kommission und Deutschland gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure ausgehandelt. Dieser Kompromiss führt zu Änderungen in der Musterbauordnung in den §§ 65 ff. Diese Änderungen sind zwingend ins Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen, um die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherzustellen. Zum Zwecke der Angleichung an die Regelungen der Musterbauordnung zur Bauvorlageberechtigung werden daher in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt §§ 64 bis 64d sowie § 87 und die Anlage 1 neu gefasst. Die bereits vorher geregelte Kleine Bauvorlagenberechtigung findet sich nunmehr systematisch in § 64 Absatz 5 wieder.

Darüber hinaus soll im Rahmen des im Bauordnungsrecht Möglichen der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt werden und Verfahrenserleichterungen eingeführt und Hemmnisse abgebaut werden. So soll mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf die Abstandsfläche für Windenergieanlagen auf das allgemeine Maß von 0,4 H herabgesenkt und somit eventuell bestehende Hürden aufgrund einzuholender Baulasten und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern reduziert werden. Zudem soll mit der Gesetzesänderung in § 31 erreicht werden, für technische Anlagenteile, also auch Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen), einen geringeren Abstand zu Brandwänden erleichternd zuzulassen. Komplettiert werden die Änderungen für die erneuerbaren Energien durch eine beabsichtigte Verfahrensfreiheit von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Höhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von bis zu 9 m.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell ergänzt.

Zu Nr. 2 - § 2 Begriffe

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Gewährleistung eines sprachlichen Gleichklangs innerhalb der landesgesetzlichen Regelungen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 3 - § 6 Abstandsflächen

zu Buchstabe a)

Die Änderung der Begrifflichkeit dient der Gewährleistung eines sprachlichen Gleichklangs innerhalb der landesgesetzlichen Regelungen und ist eine reine redaktionelle Änderung.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des Satzes 1 bewirkt, dass für Windenergieanlagen nunmehr die allgemeine Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H nach Absatz 5 Satz 1 gelten soll.

Eine Abstandsfläche müssen Windenergieanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 nur gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen einhalten. Mithin müssen Windenergieanlagen auf einem Grundstück untereinander keine Abstandsflächen einhalten. Letzteres ist maßgeblich bestimmt durch den technisch notwendigen Abstand zweier Windenergieanlagen, um die Windlasten bestmöglich nutzen zu können und nicht durch den Effekt des Windschattens eine mangelnde Ausnutzung der Windenergie zu riskieren.

Mithin ist die Reduktion der Abstandsfläche primär für die Frage erforderlicher Baulasten von Bedeutung. Aufgrund der Verkürzung der Abstandsfläche benötigen die Anlagenbetreiber eine geringere Anzahl an Abstandsflächenbaulasten und müssen somit weniger Baulastenschädigung an die Grundstücksbesitzer über die Lebensdauer einer Windenergieanlage bezahlen.

Mit der vorgesehenen Reduzierung der Abstandsflächen auf die Regelabstandsfläche von 0,4 H soll der Ausbau der Windenergie erleichtert und eventuell bestehende Hemmnisse aufgrund einzuholender Abstandsflächenbaulasten und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern beseitigt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ verfolgten Ziels des Ausbaus der Windenergie von Bedeutung.

Auch die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass die Landesbauordnung hinsichtlich der Abstandsregelungen und Baulasten für Windkraftanlagen dem Ziel des Ausbaupfades der Erneuerbaren Energien gerecht werden wird.

zu Buchstabe b)

Aufgrund der Abkehr von der gesonderten Abstandsfläche für Windenergieanlagen von 1 H kann auch die abstandsflächenrechtliche Sonderregelung für repowerte Anlagen entfallen. Mit der in der Gesetzesänderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Jahre 2013 aufgenommenen Regelung sollte das Repowering durch Abbau von Altanlagen im Land durch Neuanlagen (i. S. d. § 4 Nr. 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt) in ausgewiesenen Vorranggebieten (Konzentrationswirkung) angereizt werden.

Inzwischen existieren jedoch andere Anreize für das Repowering von Altanlagen, die tragfähiger sind. Dabei ist insbesondere § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu nennen, der den Bauherrn eine deutliche Verfahrenserleichterung bietet, da lediglich Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Es wird daher eingeschätzt, dass schon allein aufgrund dieser Verfahrensvereinfachung ein Anreiz zum Repowern besteht und auf einen abstandsflächenrechtlichen Anreiz in der Bauordnung des Landes nicht mehr zurückgegriffen werden muss.

Zu Nummer 4 - § 31 Dächer

Die Umstrukturierung des Absatzes 5 Satz 2 erfolgt mit dem Ziel, für technische Anlagenteile, also auch Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) einen geringeren Abstand zu Brandwänden erleichternd zuzulassen, wenn dies aus Brandschutzgründen gerechtfertigt werden kann. Dazu wird die Aufzählung neu strukturiert und die Reihenfolge geändert. Für Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen sowie für Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten bleiben die Anforderungen unverändert. Für technische Anlagenteile einschließlich Solaranlagen werden partiell geringere Abstände zugelassen als bisher.

Die Anforderung in Satz 2 diente auch bisher schon der ausreichend langen Verhinderung der Brandweiterleitung auf ein anderes Gebäude in Fällen, in denen auch technische Anlagenteile in Brand geraten. Satz 2 sieht deshalb wie bisher Abstände von Dachflächenfenstern, Oberlichter, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung sowie technischen Anlagenteilen zu Brandwänden und Wänden anstelle von Brandwänden vor. Keinen Abstand müssen neu technische Anlagenteile einhalten, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. Werden beispielsweise bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 Brandwände 30 cm über Dach geführt, sind technische Anlagenteile gegen Brandübertragung geschützt, wenn sie die Brandwände nicht überragen, sie also höchstens 30 cm über der Bedachung installiert sind.

Werden Brandwände bzw. Wände anstelle von Brandwänden dagegen nur unter die Dachhaut geführt oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen, werden Abstände für technische Anlagenteile erforderlich. Dies gilt auch für dachintegrierte Solaranlagen als technische Anlagenteile. Die Abstände sind zwischen den Außenseiten von technischen Anlagenteilen und Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden zu messen.

Unter den Voraussetzungen von Nummer 2 genügt für technische Anlagenteile ein Abstand von 50 cm, weil von ihnen eine geringere Brandweiterleitungsgefahr als von höher aufgeständerten oder höheren technischen Anlagenteilen ausgeht, da ein Überlaufen einer nicht

über Dach geführten Brandwand seitens der Feuerwehren kontrolliert bzw. verhindert werden kann.

Auf einen Mindestabstand von 50 cm zu einer Brandwand kann in diesen Fällen nicht verzichtet werden. Der Feuerwehr muss es ermöglicht werden, ein Dach für wirksame Löscharbeiten zu öffnen. Die Einsatzpraxis zeigt, dass im Brandfall zwingend der obere Abschluss der Brandwand kontrolliert werden muss, um einer Ausbreitung von Feuer über die Brandwand hinweg vorzubeugen. Dies sollte weiterhin ohne Demontage der technischen Anlagenteile also auch von PV-Modulen möglich sein, da für die Demontage häufig nur geschulte Fachkräfte eingesetzt werden können, über die die Feuerwehr nicht verfügt. Bei Solaranlagen müssten immer für die Demontage geschulte Fachkräfte eingesetzt werden.

Nach Nummer 3 müssen höher als 30 cm über der Dachhaut hinausragende technische Anlagenteile, wie bisher einen Abstand von 1,25 m einhalten. Bei solchen technischen Anlagenteilen ist Gefahr der Brandweiterleitung mit anderen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen vergleichbar.

Zu Nummer 5 - § 60 Verfahrensfreiheit

Absatz 1 Nr. 3a

Im Zuge der Harmonisierung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit der Musterbauordnung erfolgt die Übernahme der in der Musterbauordnung vorhandenen Regelung zur Verfahrensfreistellung von gebäudeunabhängigen Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m.

Der Text folgt der entsprechenden Regelung in § 61 Abs. 1 Nr. 3b MBO. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Verfahrensfreiheit meint eine Anlage, deren Summe der Kantentlängen (Gesamtlänge) höchstens 9 m beträgt; also z. B. je Seite 2,25 m. Die Höhe der Anlage von 3 m ergibt sich aus dem höchsten Punkt der Solarmodulkante/Ständerkonstruktion von der Geländeoberfläche. Verfahrensfrei gestellt werden soll die Errichtung einer unbestimmten Anzahl dieser Anlagen. Dagegen ist die Begrenzung auf 9 m nach dem Abstandsflächenrecht (§ 6 Abs. 9 BauO LSA) auf die Länge einer Anlage im Verhältnis zur Grundstücksgrenze bezogen.

Die neue Regelung dient weiterhin der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energie, um die Energiewende erfolgreich zu gestalten.

Absatz 1 Nr. 3c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Gewährleistung eines sprachlichen Gleichklangs innerhalb der landesgesetzlichen Regelungen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 6 - § 64 Bauvorlageberechtigung**Absatz 1:**

unverändert.

Absatz 2:

In Absatz 2 werden nur noch die Personen erfasst, die unbeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Der Kreis der Bauvorlageberechtigten wird zudem redaktionell erweitert. Wie bisher sind neben den in der von der Ingenieurkammer geführten Liste eingetragene Bauvorlageberechtigte auch Personen bauvorlageberechtigt, die ohne eine solche Listeneintragung gemäß § 64d vorübergehend und gelegentliche Dienstleistungen als EU-auswärtige, bauvorlageberechtigte Ingenieure im Land Sachsen-Anhalt erbringen.

Absatz 3:

Absatz 2 und Absatz 3 bilden insoweit ein Stufenverhältnis. In Absatz 3 werden all jene Personen erfasst, die persönlich und oder sachlich eingeschränkt bauvorlageberechtigt sind.

Zu Nummer 1:

Nach der neuen Nummer 1 sind Berufsangehörige, welche über die in § 64a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben sowie die in lit. a) bis c) genannten Gebäude bauvorlageberechtigt.

Der Bezug zu Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, da bei formaler Betrachtung für derartige Bauvorhaben keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere auswärtige Hochschulabsolventen aus EU-Mitgliedstaaten, die über einen Hochschulabschluss nach § 64a verfügen, darüber informiert werden, dass die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung auch die Berechtigung zur Erstellung von Bauvorlagen für Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 erfasst.

Des Weiteren wird für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach Nummer 1 keine zweijährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden gefordert. Im Gegenzug wird jedoch die Bauvorlageberechtigung auf die in lit. a) bis c) benannten Gebäude beschränkt.

Zu Nummer 2 und 3:

Die bestehenden eingeschränkten Bauvorlageberechtigungen der Innenarchitekten und Berufsangehörigen im Bereich des öffentlichen Rechts werden aus systematischen Gründen künftig in Absatz 3 als Nummer 2 und 3 verortet.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgendes dreistufiges System der Bauvorlageberechtigung:

1. keine Bauvorlageberechtigung erforderlich, § 64 Absatz 1 Satz 2,
2. unbeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 64 Absatz 2,
3. eingeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 64 Absatz 3.

Absatz 4:

Nach Absatz 4 werden Personen, die nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt bauvorlageberechtigt sind, künftig in ein von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führendes Verzeichnis eingetragen. Das dafür anzuwendende Verfahren regeln die §§ 64 a bis c mit Ausnahme des § 64a Abs. 1 Nr. 2.

Absatz 5:

Die Bauvorlageberechtigten für die Gebäudeklassen 1 und 2 werden unverändert aus dem bisherigen § 64 Abs. 2a übernommen. Aus Gründen des Bürokratieabbaus entfällt die Regelung zur Prüfung von Qualifikationen für Bauvorlageberechtigte nach Nr. 5. Der Halbsatz „... die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend“ wurde gestrichen.

Zu Nummer 7

§ 64a Voraussetzungen für die Eintragung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2

Die nachfolgenden §§ 64a bis 64d werden entsprechend des mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromisses neu eingefügt und strukturieren die Bauvorlageberechtigung systematisch neu. An verschiedenen Stellen wird künftig auf einzelne anzuwendende Regelungen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG LSA) klarstellend verwiesen. Die einzelnen Regelungen des BQFG LSA sind unmittelbar anzuwenden. Denn in der MBO ist kein expliziter Anwendungsausschluss des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) bzw. des entsprechenden Landesgesetzes normiert. Ein Anwendungsausschluss hätte zur Folge, dass die Regelungen des BQFG LSA in der Bauordnung unmittelbar hätten aufgenommen werden müssen. Dadurch hätte sich die Lesbarkeit und weitere Anwendbarkeit der ohnehin bereits komplexen Regelungsmaterie unnötig erhöht.

Absatz 1:

In Satz 1 werden allgemein die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geregelt. Nach Nummer 1 ist neben dem bisher geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der

Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule ergänzend hinzugekommen, dass der Studiengang den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien entsprechen muss. Des Weiteren wird an der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nach Nummer 2 weiter festgehalten.

Absatz 2:

Personen, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, sind in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wenn der auswärtige Hochschulabschluss bezüglich der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 1 gleichwertig ist und die Anforderung an eine zweijährige Berufserfahrung erfüllt. Das weitere Festhalten an der Anforderung, hinsichtlich der Berufserfahrung bei Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit auswärtigen Hochschulabschlüssen, ist ausdrücklicher Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses.

Es war Hauptkritikpunkt der KOM, dass die zweijährige Berufserfahrung auch von Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die volle Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich nur eine einjährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG gefordert werden.

Die abschließende Entscheidung über die Gleichwertigkeit auswärtiger Hochschulabschlüsse nach Absatz 2 ist von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu treffen, soweit diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte auswärtiger Hochschulabschlüsse mit den nationalen Anforderungen werden in der Regel von einer zentralen Stelle durchgeführt. Aus organisatorischer Sicht wird die Verortung einer solchen Gleichwertigkeitsprüfung bei der Ingenieurkammer LSA mit der Möglichkeit der Beauftragung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorgeschlagen. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt müsste sich für die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte an die zuständige zentrale Stelle wenden und eine Stellungnahme im jeweiligen Einzelfall abfordern, um damit die Grundlage für eine konkrete Entscheidung treffen zu können.

Absatz 3:

Der Absatz 3 stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar. Strukturell werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben Absatz 1 und 2 gelten.

Nach Satz 1 wird in Nummer 1 zunächst bestimmt, dass in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 ein Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (reglementierter Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union). Aufgrund des verwendeten Begriffs Ausbildungsnachweis und die Bezugnahme auf Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) kommen auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von Bauvorlagen genügen. Durch den nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG weit gefassten Anwendungsbereich bezüglich der Ausbildungsnachweise genügen beispielsweise auch regelmäßig Diplome.

Welche Berufsausbildungen in Bezug auf die geforderten Studienanforderungen als „gleichwertig“ anerkannt werden müssen, ist ebenfalls im konkreten Einzelfall durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu entscheiden.

In Satz 1 Nummer 2 wird durch die Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt, welche konkreten Anforderungen die Ausbildungsnachweise erfüllen müssen.

Der Satz 1 Nummer 3 verlangt als letzte Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die mit den Anforderungen des Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt ebenfalls der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt. Dies ist ebenfalls ein Teil der Kompromisslösung.

In Satz 2 werden die nach Satz 1 zu erfüllenden Anforderungen für den Fall modifiziert, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementierenden Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existieren. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dann lediglich die Berufsausübung von einem Jahr in Vollzeit oder im Falle der Teilzeit von insgesamt einem Jahr Gesamtdauer nachzuweisen. Nach Satz 2 Nummer 2 muss ebenfalls der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und nach Satz 2 Nummer 3 dürfen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die geforderte Studienanforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2 obliegt entsprechend der Ausführungen zu Satz 1 der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Stelle. Die Nichtumsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG scheint ebenfalls Teil der Kompromisslösung zu sein.

Absatz 4:

Nach Absatz 4 entfällt das Erfordernis der Eintragung in die Liste, wenn der/die Antragsteller/in aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Diese Regelung bringt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei bereits erfolgter Listeneintragung zum Ausdruck und liegt im Interesse aller Beteiligten hinsichtlich des Bürokratieabbaus.

Absatz 5:

Nach Absatz 5 wird über den Verweis auf § 18 BQFG LSA klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Landesstatistik geführt wird. Auskunftspflichtig sind die für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen, vorliegend die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

§ 64b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 64a Absatz 3**Absatz 1:**

Der Absatz 1 bestimmt für die Form des Antrags auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 64a Absatz 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren, für das die §§ 13 und 14 des BQFG LSA Anwendung finden. Die Unterlagen sind bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzureichen, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens zuständig ist.

Absatz 2:

Durch den Absatz 2 wird Artikel 50 (Unterlagen und Formalitäten) der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der insoweit Absatz 1 ergänzt.

Im Wesentlichen wird in Absatz 2 geregelt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates.

Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Des Weiteren enthält Absatz 3 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt gelten auch für diese Liste.

Absatz 4:

Soweit eine Eintragung in die Liste nach § 64 Absatz 2 Nummer 2 wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise nicht erfolgen kann, ist dies nach § 11 BQFG LSA zu bescheiden. In dem Bescheid wird des Weiteren festgestellt, durch welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen nach § 64c die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

§ 64c Ausgleichsmaßnahmen**Absatz 1:**

In Absatz 1 wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation und über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die jeweilige Person kann in einem solchen Fall einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Falls ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt, kann die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt im jeweiligen Einzelfall einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorschreiben, weil die nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist. Mit Absatz 1 wird Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die weitere Konkretisierung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung festzulegen.

Seit dem 21.02.2023 liegt den Ländern eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme der KOM zum Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 (Falschumsetzung RL 2018/958/EU - Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) vor. Nach Auffassung der KOM ist für alle Bestimmungen, die von den Kammern erlassen werden und den

Zugang zu Berufen oder die Ausübung von Berufen reglementieren, die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich (S. 48).

Daher wird empfohlen im Landesrecht § 65c Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Land...*) festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Ingenieurkammer zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.“

Absatz 3:

Aufgrund von Absatz 3 Satz 1 ist die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt berechtigt, länderübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichmaßnahmen durchzuführen. Diese Vereinbarungen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des für die Kammern zuständigen Ministeriums und damit des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten. Im Übrigen wird durch die Regelung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

§ 64d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren

Absatz 1:

Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nur vorübergehend und gelegentlich im Land Sachsen-Anhalt tätig werden, werden pro forma von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in ein zu führendes Verzeichnis eingetragen, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind.

Infolge der Rechtslage nach der EU RL 2005/36/EG und der Historie der Kompromissverhandlungen bedarf der Wortlaut der Regelung in § 65d Absatz 1 der Klarstellung, dass es sich nicht um eine konstitutive Eintragung handelt. Dies wurde im Gesetzentwurf umgesetzt.

Absatz 2:

Nach Absatz 2 haben auswärtige bauvorlageberechtigte Dienstleister, die nur vorübergehend und gelegentlich im Land Sachsen-Anhalt tätig werden wollen, dies der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vor dem erstmaligen Tätigwerden anzuzeigen. Soweit bereits die Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung bzw. Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist eine erneute Anzeige bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt entbehrlich. Diese Regelung entspricht dem System der gegenseitigen Anerkennung der Länder untereinander. Des Weiteren wird in Satz 3 konkret geregelt, welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Die Vorschriften der §§ 13 und 14 BQFG LSA gelten entsprechend.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Meldung (Anzeige) die Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt wird jedoch im Weiteren ein Prüfvorbehalt eingeräumt, d. h. ihr steht es frei die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat dem Dienstleister die Erstellung von Bauvorlagen zu untersagen, wenn er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 64a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In einem solchen Fall hat die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt dem Dienstleister anzubieten Kenntnisse, Fähigkeiten, und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen (Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG).

Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach § 64a Absatz 3 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Artikel 4f (partieller Zugang) der Richtlinie 2005/36/EG verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes wird auf das gestufte System des § 64 verwiesen.

Absatz 4:

In Absatz 4 wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

Absatz 5:

In Absatz 5 wird bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind. Sie sind diesbezüglich wie Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu behandeln. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Diese Regelung entspricht insoweit Artikel 6a der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 6

Diese Regelung entspricht § 64a Absatz 5. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

§ 64e Einheitlicher Ansprechpartner

§ 64e enthält die unveränderte Regelung des bisherigen § 64 Absatz 6 Satz 2. Es ändert sich lediglich die Bezeichnung der Norm.

Zu Nummer 8 - § 65 Bautechnische Nachweise

Die Änderungen der Verweisungen sind redaktioneller Natur. Sie beziehen sich auf die neu gefassten Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in §§ 64 ff.

Zu Nr. 9 - § 71 Baugenehmigung, Baubeginn

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Gewährleistung eines sprachlichen Gleichklangs innerhalb der landesgesetzlichen Regelungen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu Nummer 10 - § 87 Übergangsvorschriften

Die Übergangsregelung in Absatz 7 ist geboten, um dem im Artikel 12 Grundgesetz normierten Recht auf freie Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte gerecht zu werden. Bereits vor Beginn eines Studiums soll geklärt sein, welche Ausbildungsinhalte erforderlich sind, um bauvorlageberechtigt zu sein.

Zu Nummer 11 - Anlage 1

Die Anlage 1 (zu § 64 Abs. 3 Nr. 3, zu 64a Abs. 1 Nr. 1) enthält die Leitlinien zu Ausbildungsinhalten. An Hand dieser Kriterien soll die Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 3 und § 64a Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht werden.

Zu Nummer 12 - Inkrafttreten

Diese Nummer regelt das Inkrafttreten.